OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-608139/8/ZO/KA

Datum:
Linz, 2. Juni 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 09.02.2026, GZ: BHBR/925040036118/25, wegen einer Übertretung des KFG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12.05.2026

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in Höhe von 80 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er als Zulassungsbesitzer des PKW mit dem Kz.: aaa nicht dafür Sorge getragen habe, dass der Zustand dieses Kraftfahrzeuges den Vorschriften des KFG 1967 entspricht. Das Fahrzeug sei am 02.10.2025 um 19.15 Uhr in C-Straße, von D__ gelenkt worden, wobei festgestellt worden sei, dass das Fahrzeug so ausgerüstet gewesen sei, dass durch seinen sachgemäßen Betrieb übermäßiger Lärm entstanden sei. Es sei bei einer Messung des zulässigen Nahfeldpegels von 72 dBA mit einem geeichten Messgerät eine Überschreitung von mehr als 12 dBA, nämlich um 15,4 dBA, festgestellt worden.

Der Beschwerdeführer habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 4 Abs. 2 KFG 1967 iVm § 8 Abs. 1a KDV 1967 begangen, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 eine Geldstraße in Höhe von 400 Euro (EFS 40 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 40 Euro verpflichtet.

Dieses Straferkenntnis begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass beim gegenständlichen Kraftfahrzeug bei einer Lärmmessung wegen eines defekten Auspuffes eine Überschreitung des zulässigen Nahfeldpegels um 15,4 dBA ergeben habe.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer vorerst aus, dass die Abtretung des Verwaltungsstrafverfahrens nicht der Bestimmung des § 29a VStG entspreche, weil durch diese Abtretung das Verfahren weder vereinfacht noch beschleunigt worden sei. Es habe jeder Ermittlungsschritt über die örtlich zuständige Landespolizeidirektion Linz als Tatortbehörde geführt werden müssen, angefangen von der Einvernahme des Meldungslegers als Zeuge bis zur Beischaffung des Eichscheins, des verwendeten Schallpegelmessgerätes sowie der Lichtbilder, die vom amtshandelnden Polizisten vor Ort aufgenommen worden sind. Es könne daher nicht von einer Vereinfachung des Verfahrens die Rede sein, weshalb die belangte Behörde für die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens örtlich unzuständig gewesen sei.

Die „automatische“ Abtretung eines Verwaltungsstrafverfahrens an die Wohnsitzbehörde, welche sich in der Praxis eingeschlichen habe, sei mit der Gesetzeslage nicht vereinbar, weil sie die Regel zur Ausnahme mache, was der Gesetzgeber nicht beabsichtigt habe. § 29a VStG sehe die Abtretung des

Verwaltungsstrafverfahrens im Ganzen, nicht aber lediglich eines Teiles davon (nach Erlassung der Strafverfügung und Erhebung eines Einspruchs) vor.

Der Vertreter des Beschwerdeführers machte weiter Ausführungen dazu, dass die Abtretung des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 29a VStG in Fällen, in denen der Bestrafung eine von der Tatortbehörde erlassene Verordnung zugrunde liege, nicht zweckmäßig sei.

In der Sache brachte der Beschwerdeführer vor, dass sich die belangte Behörde mit der Frage der Nichtanwendung des Kumulationsprinzips auseinandergesetzt habe, entgegen seiner Rechtsansicht aber nicht den Tatvorwurf 1 der Strafverfügung eingestellt habe, sondern den Tatvorwurf 2.

Die Landespolizeidirektion Oö. als Tatortbehörde habe hinsichtlich der Lenkerin wegen desselben Vorfalles den Tatvorwurf 1 der Strafverfügung eingestellt, nämlich den Vorwurf nach § 4 Abs. 2 KFG wegen Überschreitung des zulässigen Wertes des Nahfeldpegels. Die Landespolizeidirektion Oö. habe seine Tochter, anders als die belangte Behörde, deswegen bestraft, weil der Auspuffendtopf lose auf der Gummiaufhängung hing und keine Verbindung zur Auspuffanlage gegeben war, wodurch es zu einer unzulässigen Lärmentwicklung gekommen sei.

Im gegenständlichen Fall sei der beschädigte Auspuff unbestritten der Grund für die überhöhte Lärmemission und die Auspuffanlage sei in § 12 KFG geregelt. Wenn die Auspuffanlage defekt sei, führe dies zwangsweise zu einer unzulässigen Lärmemission und diese erhöhte Lärmemission sei zwingende und logische Folge der defekten Auspuffanlage, welche die belangte Behörde im Punkt 2 der Strafverfügung bestraft habe. Die belangte Behörde hätte daher logischerweise nicht den Spruchpunkt 2 der Strafverfügung, sondern den Spruchpunkt 1 einstellen müssen.

Dem Beschwerdeführer treffe kein Verschulden, weil er den PKW seiner Tochter mit einem funktionierenden Auspuff übergeben habe. Er sei am frühen Morgen des Montages, 29. September, beruflich von zu Hause weggefahren und erst am Freitag, 3. Oktober, wieder nach Hause gekommen. Der Vorfall habe sich am 2. Oktober ereignet. In dieser Zeit habe seine Tochter im Zuge ihrer Übersiedlung von F__ nach Z__ drei oder vier Fahrten mit einer Gesamtlänge von 720 bis 960 Kilometer durchgeführt. Auf dieser Fahrtstrecke habe der Defekt an der Auspuffanlage auftreten können, worauf er bei der Übergabe des PKW in der Woche davor keinen Einfluss gehabt habe. Weiters sei die Strafe von 400 Euro zu streng, zumal er einschlägig nicht in Erscheinung getreten sei. Der von der Behörde angenommene Straferschwerungsgrund aus 2025 liege nicht vor.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem LVwG Oö. vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12.05.2021. An dieser hat der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers teilgenommen, der Beschwerdeführer selbst und die belangte Behörde waren entschuldigt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer war jedenfalls zum Tastzeitpunkt Zulassungsbesitzer des im Spruch angeführten Kraftfahrzeuges. Er hat dieses am Wochenende vor dem 02.10.2025 seiner Tochter zumindest für die gesamte kommende Woche zum Lenken überlassen, wobei er selbst am Montagmorgen als Berufskraftfahrer von zu Hause weggefahren und erst am Freitagabend oder Samstagvormittag nach Hause gekommen ist. Er wusste zum Tatzeitpunkt nichts vom Defekt des Kraftfahrzeuges.

Die Tochter des Beschwerdeführers lenkte den PKW am 02.10.2025 in Linz, wobei bei einer Verkehrskontrolle um 19.15 Uhr im Bereich des Objektes C-Straße durch eine Lärmmessung mit einem geeichten Nahfeldpegel-Messgerät festgestellt wurde, dass der zulässige Nahfeldpegel von 72 dBA um 15,4 dBA überschritten wurde. Als Grund für diese übermäßige Lärmentwicklung wurde festgestellt, dass der Auspuffendtopf nicht mehr mit dem Rest der Auspuffanlage verbunden war. Es kann nicht festgestellt werden, wann dieser Defekt konkret aufgetreten ist, weshalb zugunsten des Beschwerdeführers davon ausgegangen wird, dass dies erst nach der Übergabe des Fahrzeuges an seine Tochter erfolgt ist.

Die Landespolizeidirektion Oö. hat als Tatortbehörde mit Strafverfügung vom 23.10.2025. GZ: VStV/925301834704/2025 das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Beschwerdeführer eingeleitet. In Punkt 1 dieser Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer zusammengefasst vorgeworfen, dass er als Zulassungsbesitzer des angeführten PKW nicht dafür Sorge getragen habe, dass der Zustand des Kraftfahrzeuges dem KFG 1967 entspricht. Das Fahrzeug sei so ausgerüstet gewesen, dass durch seinen sachgemäßen Betrieb übermäßiger Lärm entstanden sei. Bei einer Messung sei eine Überschreitung des zulässigen Nahfeldpegels um 15,4 dBA festgestellt worden. Dies stelle eine Übertretung des § 103 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 KFG 1967 dar.

In Punkt 2 dieser Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, dass er als Zulassungsbesitzer dieses PKW nicht dafür Sorge getragen habe, dass der Zustand des Fahrzeuges dem KFG entspricht. Es sei festgestellt worden, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des KFG 1967 entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es sei festgestellt worden, dass der Auspuffendtopf lose auf der Gummiaufhängung hing und keine Verbindung mehr zur Auspuffanlage gegeben war. Auch diese Übertretung wurde von der Tatortbehörde als solche nach § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 4 Abs. 2 KFG 1967 bewertet.

Der Beschwerdeführer hat gegen diese Strafverfügung rechtzeitig einen Einspruch erhoben, woraufhin die Landespolizeidirektion Oö. als Tatortbehörde mit Schreiben vom 17.11.2025 „die beigeschlossene Anzeige/den beigeschlossenen Akt zur Durchführung des Strafverfahrens/Strafvollzuges“ gemäß § 29a VStG an die Bezirkshauptmannschaft Braunau als Wohnsitzbehörde des Beschwerdeführers abgetreten hat.

Die belangte Behörde hat nach Einholung einer inhaltlichen Stellungnahme des Beschwerdeführers mit Schreiben vom 02.12.2025 ein Erhebungsersuchen an das Stadtpolizeikommando Linz, [...] gerichtet, welches von dem die Amtshandlung durchführenden Polizeibeamten beantwortet wurde.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Zur Übertragung des Strafverfahrens von der Tatortbehörde an die Wohnsitzbehörde:

Gemäß § 29a VStG kann die zuständige Behörde das Strafverfahren oder den Strafvollzug an die sachlich zuständige Behörde übertragen, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Hauptwohnsitz oder Aufenthalt hat, wenn hiedurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird.

Im gegenständlichen Fall hat die belangte Behörde im Ermittlungsverfahren lediglich eine schriftliche Stellungnahme des Meldungslegers eingeholt, die vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers geltend gemachten Umstände (Rechtshilfeersuchen an die übertragende Behörde zur Zeugeneinvernahme oder zur Vorlage von Verordnungsakten) lagen hier gerade nicht vor. Bereits aus diesem Grund war die Übertragung des Verwaltungsstrafverfahrens von der Tatortbehörde an die Wohnsitzbehörde nicht rechtswidrig. Im Übrigen wird in diesem

Zusammenhang auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen, wonach eine Übertragung des Strafverfahrens wegen einer im Straßenverkehr begangenen Übertretung an die zuständige Wohnsitzbehörde grundsätzlich eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens im Sinne des § 29a VStG erwarten lässt (VwGH 20.04.2016, Ra 2016/02/0069 mit Verweis auf Vorjudikatur).

5.2. zur Verwirklichung des Tatbestandes und dessen rechtlicher Einordnung:

Gemäß § 103 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder Bewilligungen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

Gemäß § 4 Abs. 2 1. Satz KFG müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer, noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen, noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.

Gemäß § 12 Abs. 1 KFG 1967 müssen Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren zur Vermeidung von übermäßigem Lärm mit in ihrer Wirkung gleichbleibenden, nicht ausschaltbaren Vorrichtungen zur Dämpfung des Auspuffgeräusches versehen sein.

Das Beweisverfahren hat zweifelsfrei ergeben, dass mit dem gegenständlichen Kraftfahrzeug übermäßig Lärm verursacht wurde, weil der (in der Typengenehmigung festgelegte) zulässige Nahfeldpegel von 72 dBA um 15,4 dBA überschritten wurde. Die Ursache für diese übermäßige Lärmentwicklung war ein Defekt im Bereich der Auspuffanlage, weil der Auspuffendtopf nicht mehr mit dem Rest der Auspuffanlage verbunden war. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 10.08.2006, 2006/02/0122 mit Verweis auf das Erkenntnis vom 16.11.1988, 88/02/0123) wird § 4 Abs. 2 iVm § 102 Abs. 1 KFG und nicht § 4 Abs. 2 iVm § 102 Abs. 4 KFG 1967 verletzt, wenn als Ursache der Lärmentwicklung ein Defekt angesehen wird.

Richtig ist, dass diese Rechtsprechung zur Abgrenzung der unterschiedlichen „Lärmdelikte“ im Kraftfahrgesetz sich auf den Lenker des Kraftfahrzeuges (und damit auf die Bestimmung des § 102 KFG) bezieht und nicht auf den Zulassungsbesitzer. Im Hinblick auf die Bestimmung des § 103 Abs. 1 Z 1 KFG, welcher die grundsätzliche Verantwortlichkeit des Zulassungsbesitzers für den technischen Zustand des Fahrzeuges regelt, ist diese Rechtsprechung aber auch

auf diesen anzuwenden. Ursache der gegenständlichen übermäßigen Lärmentwicklung war ein Defekt des Kraftfahrzeuges und dieser ist nach der angeführten Rechtsprechung unter die Bestimmung des § 4 Abs. 2 KFG zu subsumieren und nicht unter die Bestimmung des § 12 KFG 1967, welche die Auspuffanlagen regelt.

Zusammengefasst hat der Beschwerdeführer die gegenständliche Übertretung daher in objektiver Hinsicht zu verantworten und wurde diese von der belangten Behörde rechtlich zutreffend zugeordnet.

5.3. Zum Verschulden des Beschwerdeführers:

Gemäß § 5 Abs 1 1. Satz VStG genügt für die Strafbarkeit der gegenständlichen Übertretung fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe aus jüngerer Zeit zB VwGH vom 25.06.2021, Ra 2021/02/0128, hat der Zulassungsbesitzer für eine gehörige Überwachung des Kraftfahrzeuges zu sorgen und im Falle eines festgestellten gesetzwidrigen Zustandes eines für ihn zugelassenen Fahrzeuges darzutun, weshalb ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden treffe. Dies bedeutet im Fall des § 103 Abs. 1 KFG, dass der Zulassungsbesitzer darzulegen hat, welche Maßnahmen er gesetzt hat, um derartige Verstöße zu vermeiden. Nur ein wirksames Kontrollsystem befreit den Zulassungsbesitzer von seiner Verantwortung für den vorschriftsmäßigen Zustand seiner Kraftfahrzeuge. Ein solches wirksames Kontrollsystem liegt aber nur dann vor, wenn dadurch die Überwachung des Zustandes aller Fahrzeuge jederzeit sichergestellt werden kann.

Der Beschwerdeführer hat lediglich dargelegt, dass er wegen seiner beruflichen Abwesenheit das Fahrzeug, welches er seiner Tochter überlassen hatte, circa eine Woche lang nicht gesehen hat und daher über dessen technischen Zustand nicht Bescheid wusste. Dies reicht aber im Sinne der angeführten Rechtsprechung bei weitem nicht aus, um sein Verschulden auszuschließen. Er hat daher fahrlässiges Verhalten zu verantworten.

5.4. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG 10.000 Euro. Der Beschwerdeführer ist nicht unbescholten und es liegen auch keine sonstigen Strafmilderungsgründe vor. Der Beschwerdeführer wurde von der belangten Behörde mit Strafverfügung vom 06.05.2025, GZ: BHBR/925040013831/25 ua deswegen rechtskräftig bestraft, weil er als Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges nicht dafür gesorgt hatte, dass dieses dem KFG entspricht, weil mit diesem Kraftfahrzeug der zulässige Nahfeldpegel um 19 dBA überschritten worden war. Diese Verwaltungsvormerkung ist einschlägig im engsten Sinne und daher als Straferschwerungsgrund zu werten. Sie ist auch aktenkundig und es besteht diesbezüglich auch kein Verwertungsverbot, sondern stellt diese im Sinne des § 33 Abs. 1 Z 2 StGB einen Straferschwerungsgrund dar.

Insgesamt erscheint die Geldstrafe, welche den Strafrahmen lediglich zu 4 % ausschöpft, keineswegs überhöht und entspricht auch den finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers (durchschnittliches Einkommen bei Sorgepflichten für ein Kind und keinem Vermögen).

Zu II.
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 29a VStG sowie zu § 4 Abs. 2 KFG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl